

Jahreshauptversammlung

der Deutschen Verkehrswacht e. V.

21. Juni 2025, 09:00 Uhr
Lüneburg, Niedersachsen

Beschluss: Cannabis und Straßenverkehr

1 Die Deutsche Verkehrswacht fordert den Bund auf, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 2 1. Bei einem Verstoß gegen die 0,5-Promille-Grenze für Alkohol beim Führen eines
3 Kraftfahrzeugs soll ein Mischkonsum mit Cannabis bereits ab der Nachweisgrenze von 1 ng
4 THC/ml Blutserum bußgelderhöhend wirken.
- 5 2. Wer Cannabis konsumiert und Fahrrad fährt, soll künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen,
6 um die aktive Verkehrsteilnahme unter maßgeblichem Einfluss von THC ahnden zu können.
7 Ein entsprechender Grenzwert ist nach wissenschaftlichen Kriterien festzulegen.
- 8 3. Beim Führen von Gefahrguttransporten soll ein Cannabis-Konsumverbot gelten; analog zu §8
9 BOKraft.

10

11 Begründung:

12

13 Nach § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) stellt das Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer THC-
14 Konzentration ab 3,5 ng/ml Blutserum eine Ordnungswidrigkeit (OWi) dar (Absatz 1a). Es handelt sich
15 hierbei um einen sogenannten Gefahrgrenzwert, da ab dieser THC-Menge Einschränkungen der
16 Fahrtüchtigkeit zu erwarten sind.

17 Der Mischkonsum von Cannabis und Alkohol verstärkt die negativen Symptome des Rausches und den
18 zu erwartenden Einfluss auf die Fahrsicherheit. Daher wirkt sich der Mischkonsum bußgelderhöhend
19 aus. Dies sollte sinnvollerweise auch bei einem Verstoß gegen § 24a Absatz 1 StVG der Fall sein.

20 Aufgrund der verstärkten Wirkung beim Mischkonsum ist grundsätzlich eine relevante Einschränkung
21 der Fahrtüchtigkeit auch unterhalb des THC-Grenzwertes nicht auszuschließen.

22 Der festgelegte THC-Grenzwert im StVG bezieht sich nur auf Kraftfahrzeuge und schließt damit unter
23 anderem das Fahrradfahren aus. Für Radfahrende gibt es also rechtlich keine THC-Grenze und damit
24 auch keinen OWi-Tatbestand. Eine Ahndung ist erst wieder nach dem Strafrecht möglich (siehe § 315c
25 bzw. § 316 Strafgesetzbuch).

26 Um dem Grundsatz „Wer kiffte, fährt nicht“ im Sinne der Verkehrssicherheit zu folgen und ein Strafmaß
27 unterhalb einer Straftat zu schaffen, ist ein OWi-Tatbestand auch für das Fahrrad sinnvoll.